

Geschäftsordnung (GO) der Koope – Leipziger Lebensmittelkooperative e.V. i.Gr.

beschlossen am 12.05.2022, geändert am 11.07.2022, 23.07.2022 per E-Mailumlaufverfahren, 21.11.2022, 22.05.2023 (MV)

Inhalt

§1 Grundsätze, Rechte und Pflichten

§2 Mitgliedschaft

§2a Haushaltsmitgliedschaft

§3 Einlage und Mitgliedsbeiträge (Bietrunde)

§4 Mitgliederversammlung

§5 Plenum

§6 Arbeitsgruppen (AGs)

§7 Ausschluss aus dem Verein

§1 Grundsätze, Rechte und Pflichten

- (1) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung wird vom Plenum oder der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen bezüglich des Mitgliedsbeitrags und der Einlage sowie der Mitgliederversammlung bedürfen satzungsgemäß der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsmitglieder haben ein Bezugsrecht für Waren, die im Rahmen der Vereinstätigkeit beschafft wurden, soweit sie dieses nicht missbrauchen. Ausgeschlossen ist insbesondere die kommerzielle oder regelmäßige Weitergabe an Dritte.
- (3) Vereinsmitglieder arbeiten in mindestens einer Arbeitsgruppe (s. §6 GO) mit oder sind in einer sonstigen Funktion für den Verein tätig. Ausnahmen beschließt das Plenum.
- (4) Jedes Mitglied ist bei Betreten des Nachbarschaftsladens des Lixer e.V. verpflichtet, die Hygienevorschriften einzuhalten, die Vereinsräume sauber zu hinterlassen und benutzte Gegenstände an ihren Platz zurückzustellen.
- (5) Neuigkeiten und aktuelle Informationen werden jedem Vereinsmitglied über den E-Mailverteiler oder die Mitglieder-Gruppe auf Telegram zugestellt.
- (6) Die Anzahl der Ladendienste, die jedes Mitglied und jedes Haushaltsmitglied pro Jahr zu leisten hat, beschließt die Mitgliederversammlung oder das Plenum. Sie wird im jeweiligen Protokoll festgehalten kommuniziert. Die Umsetzung wird von der AG Ladendienst koordiniert.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind natürliche Personen. Ausnahmen beschließt das Plenum.
- (2) Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen sind schriftlich (per E-Mail, ggf. mit entsprechendem Formular) an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand wird für die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Bearbeitung von Austrittserklärungen durch die AG Mitglieder vertreten. Entscheidungen sind nach einer Aussprache im Plenum zu treffen und richten sich nach den in §3 der Vereinssatzung festgelegten Grundsätzen. Aufzunehmende Mitglieder sollen bei der Aussprache über ihre Mitgliedschaft im Plenum anwesend sein. Kann ein Mitglied für ein Neumitglied bürgen, ist eine vorzeitige Aufnahme möglich. Das Neumitglied ist dennoch dazu verpflichtet, sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Plenum vorzustellen.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung können Antragsteller*innen innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliedschaften können auf Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens 12 Monaten ruhen. Der entsprechende Antrag ist zwei Wochen vor Beginn des Monats, ab dem die Mitgliedschaft ruhen soll, an die AG Mitglieder zu richten. Während die Mitgliedschaft ruht, entfällt die Verpflichtung zu Diensten, allerdings sind Mitglieder verpflichtet, eine Vertretung für bereits eingeplante Dienste zu finden und weiterhin den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des laufenden Bietrundenjahres (s. §3, Abs. 2 GO) erklärt werden. Alternativ kann das Mitglied dem Vorstand ein neues ersetzendes Mitglied vorschlagen. Bei Annahme des Vorschlags kann der Austritt jederzeit

erfolgen. Ein frühzeitiger Austritt kann außerdem aus triftigem Grund (z.B. Wohnortswechsel) auf Antrag erfolgen.

§2a Haushaltsmitgliedschaft

- (1) Haushaltsmitglieder werden einem regulären Mitglied fest zugeordnet. Sie sind Vertrauenspersonen des regulären Mitglieds und leben mit ihm im selben Haushalt.
- (2) Haushaltsmitglieder teilen sich das Stimmrecht mit dem regulären Mitglied. Sie haben Dienste zu leisten, deren Umfang mindestens dem halben Pflichtumfang eines regulären Mitglieds entspricht. Das Warenbezugsrecht gilt für sie gleichermaßen.
- (3) Haushaltsmitglieder zahlen bei Aufnahme eine Einlage gemäß §3. Sie zahlen keinen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Haushaltsmitglieds sind wie bei regulären Mitgliedern zu handhaben (s. §3). Bei gleichzeitigem Eintritt reicht ein gemeinsamer Aufnahmeantrag.

§3 Einlage und Mitgliedsbeiträge (Bietrunde)

- (1) Bei Eintritt in den Verein haben sowohl Mitglieder als auch Haushaltsmitglieder dem Verein eine einmalige unverzinsliche Einlage in Höhe von mindestens 50€ zu zahlen. Bei Anpassungen der Einlagenhöhe sind bestehende Mitglieder verpflichtet, ihre Einlage entsprechend zu erhöhen. Die Einlage kann außerdem freiwillig erhöht werden. Die Einlage wird bei Austritt aus dem Verein zurückerstattet. Wenn uneingelöste Forderungen an ein austretendes Mitglied bestehen, wird die Einlage erst nach dem Begleichen der Forderungen oder im Einvernehmen um die Forderungen gekürzt ausgezahlt.
 - a. Sollte die Höhe der Einlage oder des Mitgliedsbeitrags für ein potenzielles Mitglied ein Hinderungsgrund sein einzutreten, gibt es die Möglichkeit einer Ratenzahlung oder einer Soli-Ermäßigung. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Soli-Regelungen gelten, wird der Vorstand durch die AG Mitgliederverwaltung und die AG Finanzen vertreten. Es wird bis auf Weiteres im Einzelfall entschieden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Rahmen einer Bietrunde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Frühjahr jedes Jahres festgelegt. Hierzu erstellt der Vorstand eine Aufstellung aller laufenden Kosten und Investitionen für das aktuelle Bietrundenjahr (i.d.R. Mai bis April, siehe Protokoll der Mitgliederversammlung), sodass die Mitglieder ihren finanziellen Kapazitäten entsprechend ein Gebot über ihren Anteil abgeben können.
 - a. Den genauen Ablauf der Bietrunde bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - b. Das Ergebnis der Bietrunde (aktuell zu entrichtender Mitgliedsbeitrag) sowie der beschlossene monatlich anteilige Mitgliedsbeitrag für während des Bietrundenjahres beitretende Neumitglieder werden im Versammlungsprotokoll festgehalten.
 - c. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, die den Beitrag beschließt, zu begleichen. Falls ein Mitglied den Jahresbeitrag aus triftigem Grunde in zwei Halbjahresraten oder monatlich zahlen möchte, ist dies innerhalb derselben Frist mit der AG Mitgliederverwaltung zu vereinbaren und der Betrag innerhalb eines Monats zu begleichen.
 - d. Alle Mitglieder sind satzungsgemäß verpflichtet, an der Mitgliederversammlung, die den Mitgliedsbeitrag beschließt, teilzunehmen oder eine Vertretung zu entsenden (§ 5, Abs. 2a). In begründetem Ausnahmefall kann die AG Mitgliederverwaltung eine alternative Teilnahme an der Bietrunde vereinbaren. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags für Mitglieder, die die Teilnahme an der Bietrunde versäumen.
- (3) Alle Zahlungen an die Koope sind unter Angabe des Mitgliedsnamens auf folgendes **vorläufiges** Konto zu überweisen:
Kontoinhaberin: Brosius
IBAN: DE43110101002091967437 BIC: SOBKDEBBXXX
- (4) Die Beitragszahlungen werden von der AG Finanzen geprüft. Bei Nichtzahlung wird die Mitgliedschaft bis zur Begleichung gesperrt und Mitglieder sind vom Warenbezug ausgeschlossen. Unregelmäßige Zahlungen oder Zahlungsausfälle sind von der AG Finanzen zu dokumentieren.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Weitere Grundsätze finden sich in § 7.1 der Vereinssatzung.
- (2) Beschlüsse werden mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der per Vollmacht berechtigten Personen gefasst.

§5 Plenum

- (1) Satzungsgemäß ist das Plenum das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Das Plenum soll regelmäßig, mindestens einmal in zwei Monaten stattfinden. Ordentliche Plenumstermine beschließt das Plenum, sie sollen frühzeitig allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Tagesordnung jedes Plenums soll fünf Tage zuvor und wichtige Entscheidungsthemen müssen fünf Tage vorher mitgeteilt werden.
- (3) Ein außerordentliches Plenum findet statt, wenn eine Person aus dem Vorstand mit einer Woche Vorlauf zu diesem eingeladen hat oder wenn es von einem ordentlichen Plenum einberufen wurde.
- (4) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn fünf oder mehr Vereinsmitglieder und davon mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (5) Beschlüsse sollen im Konsens getroffen werden. Ist ein Konsensbeschluss zu einem Thema auch bei einem zweiten Plenum nicht möglich, entscheidet das zweite Plenum durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Im Plenum wird in Abstimmung mit dem Vorstand über die Verwendung der finanziellen Überschüsse des Vereins entschieden.
- (7) Zu jedem Plenum wird ein Ablauf- und Ergebnisprotokoll angefertigt und innerhalb einer Woche vereinsintern veröffentlicht.
- (8) Jedes Mitglied soll mindestens einmal im Jahr am Plenum teilnehmen.

§6 Arbeitsgruppen (AGs)

- (1) Gemäß § 7.3, Abs. 3 der Vereinssatzung kann der Vorstand Aufgaben an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Dazu und zur gemeinsamen Bewältigung der Vereinsarbeit kann das Plenum in Absprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Es werden die folgenden Arbeitsgruppen gebildet:
 - ◆ Warenbestellung
 - ◆ Warenannahme und Auspackdienst
 - ◆ Ladendienst und Instandhaltung
 - ◆ Finanzen
 - ◆ Mitgliederverwaltung
 - ◆ Öffentlichkeitsarbeit
 - ◆ Technik & IT
- (3) Eine Arbeitsgruppe besteht mindestens aus zwei Personen. Sie bestimmen mindestens ein*e Koordinator*in.
- (4) Die AGs arbeiten eigenverantwortlich und transparent. Sie erstellen einen Dienstplan und dokumentieren alle geleisteten und versäumten Dienste. Außerdem berichten sie im Plenum. Hierfür entsendet jede AG eine Vertretung.
- (5) Die Tätigkeiten der AGs sind in Anhang 1 (Arbeitsgruppen) festgehalten.

§7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Es gelten die Grundsätze gemäß § 3, Abs. 5 der Vereinssatzung.
- (2) Das Verfahren für den Fall ausbleibender Beitragszahlungen wird gemäß § 3, Abs. 5d der Vereinssatzung wie folgt bestimmt: Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der für die Bietrunde vorgesehenen Fristen (s. § 3, Abs. 2d GO) bzw. vereinbart eine Ratenzahlung und zahlt mehr als zweimal innerhalb eines Jahres zu spät oder versäumt innerhalb eines Jahres mehr als zweimal seinen Dienst, so kann dies ein weiterer Grund für den Ausschluss aus dem Verein sein.